



Hafen- & Grundstücksordnung

Die Hafen- & Grundstücksordnung regelt die Nutzung der Anlagen und das Verhalten im Hafengebiet sowie auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich der Gebäude. Der Verein übernimmt keine Schadenshaftung. Die Hafenordnung ist für alle Vereinsmitglieder sowie für alle Gäste verbindlich.

Die Hafen- & Grundstücksordnung regelt:

§1 Allgemeine Hinweise

1. Grundsätzlich hat sich jedes Mitglied und jeder Gast auf dem Gelände so zu verhalten, dass keine Person in Gefahr gerät oder andere in Gefahr bringt. Mitglieder, die Gäste mitbringen, sind für deren ordnungsgemäßes Verhalten mitverantwortlich.
2. Für die Sicherheit seines Eigentums ist jedes Vereinsmitglied und jeder Gast selbst verantwortlich. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Den Anweisungen des „Segler vom Dienst“, Hafenwartes und der Vorstandmitglieder ist Folge zu leisten.
4. Vor Verlassen des Geländes der SG Scharmützelsee ist festzustellen, ob Schließpflicht gegeben und Ausschalten der Beleuchtung notwendig ist.
5. Tiere sind im gesamten Objekt prinzipiell anzuleinen, das freie Umherlaufen von Tieren ist nicht gestattet. Die Nutzung der Anlagen darf durch angeleinte Tiere nicht beeinträchtigt werden. Auf die Empfindung anderer Personen gegenüber dem mitgebrachten Tier ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Individuelle Regelungen obliegen dem Vorstand.

§2 Brandschutz

1. Jede Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass es zu keinem Brand kommen kann. Bei Bränden besteht die Pflicht, mit allen geeigneten Mitteln zu versuchen, den Brand zu löschen oder seine Ausdehnung so lange zu verhindern, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, bis die Feuerwehr am Brandort eintrifft. Jeder Brand, auch jeder selbst gelöschte Brand, ist dem Vorstand zu melden.
2. Das Rauchen, offenes Licht und Feuer ist in allen geschlossenen Räumen und Hallen untersagt.
3. Feuerlöschgeräte, Hauptschalter, Absperrhähne und Tore dürfen nicht verstellt werden. Die Fluchtwege sind einzuhalten und stets freizuhalten.
4. Das Hantieren mit Kraftstoffen, Flüssiggas sowie größeren Mengen an Farben, Lösungs- und Verdünnungsmitteln als auch anderen extrem und leicht entzündbaren Stoffen ist untersagt. Es ist verboten, Gefahrstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Propangas u. a.) außerhalb der Boote außer im Motorschuppen abzustellen. Eine langfristige Einlagerung im Motorschuppen ist nicht gestattet. Batterien dürfen nur auf dem eigenen Boot auf dem Wasser gelagert werden. Grundsätzlich sind bei eingelagerten Booten sämtliche Gefahrstoffe, wie (z. B. Kanister), sowie Batterien aus den Booten zu entfernen. Ausgenommen ist Dieselkraftstoff in fest eingebauten Tanks. Während der Lagerung an Land dürfen explosive Materialien (z. B. Munition u. ä.) nicht an Bord oder auf dem Vereinsgelände gelagert werden.
5. Die Verwendung von Halogenlampen darf nur in Abstimmung mit dem Vorstand oder dem Hafenwart mit äußerster Vorsicht erfolgen. Nichtbeaufsichtigte Geräte sind abzuschalten. Die eigenen Leitungen und Maschinen sind an der Steckvorrichtung vom Netz sichtbar zu trennen (Stecker ziehen).



Hafen- & Grundstücksordnung

§3 Spezielle Hinweise zu Elektroanlagen

1. Jede Person ist eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten elektrischen Geräten bzw. Anlagen und die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Beim Verlassen der Nutzungsstelle sind die eigenen elektrischen Geräte bzw. Anlagen vom öffentlichen Netz sichtbar zu trennen.
3. Eigenmächtige Änderungen an elektrischen Geräten und Anlagen des Vereins sind verboten.

§4 Hafen

1. Beim Befahren des Hafens mit Motor ist Wellenschlag zu vermeiden.
2. Das Angeln im Hafen ist nur mit Zustimmung des Hafenvarts gestattet.

§5 Steganlagen

1. Jede/r Bootseigner/in ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Steganlage im Bereich seines Wasserstandes verantwortlich. Aufgetretene Schäden sind je nach Art und Umfang nach Möglichkeit in eigener Zuständigkeit zu beheben bzw. dem Hafenvart umgehend zu melden.
2. Veränderungen an den Steganlagen (z. B. Anbau von Trittstegen) dürfen nur nach Zustimmung durch den Hafenvart vorgenommen werden.
3. Das Spielen und Rennen auf den Stegen ist untersagt. Alle Erwachsenen haben diesbezüglich auf Kinder Einfluss zu nehmen. Nichtschwimmer dürfen die Steganlage nur mit Schwimmwesten betreten.
4. Das Ablegen von Gegenständen (z. B. Bootsplanen, persönliche Sachen) und Verlegen von eigenen Elektroleitungen auf den Stegen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Unfallquellen (Stolpergefahren) entstehen.

§6 Slipanlage

1. Die Einfahrt der Slipanlage ist kein Bootsliegeplatz. Sie ist grundsätzlich freizuhalten.
2. Das Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen in der Slipanlage ist verboten.

§7 Ab- und Aufslippen

Die allgemeinen Sliptermine sind als Gemeinschaftsaufgabe zu verstehen.

Es gilt Alkohol- und Betäubungsmittelverbot bei Sliparbeiten.

1. Das Ab- und Aufslippen unter Nutzung der elektrischen Winde ist nur durch gesondert benannte Personen gestattet. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Grundsätzlich sind nur einwandfreie Trage- und Hebebäume zu verwenden. Beschädigungen sind dem Vorstand zu melden.
2. Das Slippen eines Bootes erfolgt mit mindestens 2 Personen.
3. Bei Inbetriebnahme der elektrischen Winde ist das Betreten des Seilführungsbereiches zu unterlassen.
4. Kran und Gabelstapler dürfen nur von den durch den Vorstand bestellten Personenkreis bedient werden. Der Vorstand ist verantwortlich für deren gesonderte Unterweisung.
5. Unmittelbar nach dem Abslippen ist der Winterstandplatz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für die Hallenplätze gilt "besenrein" und für die Freiluftplätze gilt "einschließlich Rasenpflege". Sämtliche Pallehölzer und Böcke sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Abfälle sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.



Hafen- & Grundstücksordnung

6. Geslippt und durch die Technikbediener bewegt werden nur Boote mit einer gültigen Haftpflichtversicherung.

§8 Liegeplätze im Wasser

1. Die Wasserstände werden durch Vorstandsbeschluss vergeben. Die Zuweisung kann zurückgezogen werden, wenn der Bootseigner bzw. die Bootseignerin den Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft nicht nachkommt.
2. Die Lage der Sportboote in den Wasserständen hat unter Beachtung der Festlegung des Hafenvarts zu erfolgen.
3. Das eigenmächtige Tauschen der Wasserstände ist nicht erlaubt.
4. Für das ordnungsgemäße Festmachen der Sportboote in den Wasserständen sind Bootseigner*innen bzw. Bootsführer*innen verantwortlich.
Zum Festmachen sind zugelassen:
für Jollen und alle übrigen Boote Kunstfasertauwerk Mindestdurchmesser 10 mm.
Die Festmacher dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen. Das Einbeziehen von Dämpfungsgliedern (z. B. Federn) in die Festmacherenden Bruchsicherung vorhanden ist.
Das Abstellen von Booten mit gelegtem Mast im Wasserstand ist nur zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung entsteht.

§9 Liegeplätze an Land

1. Sportboote, die während der Saison nicht ständig im Wasser verbleiben, sind auf den vom Hafenvart zugewiesenen Liegeplätzen abzustellen. Unter der Voraussetzung, dass eine gültige Haftpflichtversicherung vorhanden ist, werden für die Einlagerung von Booten durch den Vorstand Hallen- bzw. Freiluftliegeplätze zugewiesen.
2. Die Bootseigner*innen bzw. Bootsführer*innen sind für das ordnungsgemäße Abstellen verantwortlich (Böcke, Trailer und Bootsgestelle).
3. Das Aufbocken der Boote hat nur auf einwandfreien und standsicheren Böcken zu erfolgen. Diese sind Eigentum der Bootseigner*innen und durch diese bereit zu stellen. Die Boote sind gegen Kippen zu sichern (Keile, Streifen).
4. Durch den Vorstand können Böcke, Pallungen, Trailer und Bootsgestelle aufgrund ihres Zustandes gesperrt, aus dem Verkehr gezogen und auf Kosten der Eigner*innen entsorgt werden.

§10 Benutzung und Abstellen von Fahrzeugen

1. Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur zum Trailern bzw. für schwere Transportaufgaben den Vereinsmitgliedern der SGS vorbehalten. Gäste haben sich zuvor beim Hafenvart bzw. beim Vorstand anzumelden.
2. Das Parken ist auf dem Gelände untersagt hierfür stehen den Fahrzeugen ausreichend öffentliche Parkplätze im Umfeld des Vereins bereit.
3. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände der SG Scharmützelsee ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Als Fahrzeuge gelten Fahrräder, Motorräder, PKW und ähnliche Fahrzeuge. Beim Rangieren mit größeren Fahrzeugen und beim Ankuppeln von Anhängern sind geeignete Einweiser*innen einzuteilen.
4. Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz im Fahrradständer auf dem Gelände und in der Bootshalle abgestellt werden. Andere Fahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Langzeitparkende haben sich mit dem Vorstand abzustimmen.



Hafen- & Grundstücksordnung

§11 Umweltschutz und Abfallbeseitigung

1. Für Hausabfälle stehen auf dem Vereinsgelände Mülltonnen zur Verfügung. Die Abfälle sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Mülltonnen sortengerecht zu entsorgen. Aus Gründen des Umweltschutzes kommt der Entsorgung von Sonderabfällen eine besondere Bedeutung zu.
1. Als Sonderabfälle gelten z. B.: - Farbreste - leere Farbbehälter mit nicht ausgehärteten Restanhaftungen - verschmutzte Farbverdünnung - Kraftstoffe - Mineralöle
- Batterien
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den bei ihm anfallenden Sondermüll selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Bei der Bootspflege ist jegliche Einleitung von Wasch- und Konservierungsmitteln in die Gewässer sowie jegliche Bodenverunreinigung zu unterlassen. Im Freigelände ist bei Überholungsarbeiten die Verschmutzung des Erdreiches durch Auffangplanen zu vermeiden.
4. Bordtoiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen der SG Scharmützelsee nicht benutzt werden.

§12 Benutzung der sanitären Anlagen

1. Die Benutzung der sanitären Anlagen ist für alle Mitglieder und Gäste möglich. Diese Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§13 Medienverbrauch

2. **Strom:** Die vorhandenen Elektroanschlüsse stehen für den normalen Verbrauch zur Verfügung. Jedes Mitglied ist verpflichtet sparsam mit Elektroenergie umzugehen. Unbeaufsichtigter Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Der Stecker ist zu ziehen.
3. **Wasser:** Alle Mitglieder sind verpflichtet, sparsam mit Wasser umzugehen. Die Bootsreinigung sowie das Quellenlassen mit Trinkwasser sind nicht gestattet.
4. **Heizung:** Die Bedienung und Einstellung der Heizanlage erfolgt ausschließlich von durch den Vorstand festgelegten Personen. Nach Veranstaltungen und privaten Feiern sind die Heizungen wieder auf eine sparsame Temperatur zu stellen.
5. **WLAN:** Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung
Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung, so dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät des Nutzers gelangen kann. Für Schäden an digitalen Medien des Nutzers, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

§14 Badeordnung

1. Das Baden ist am Strand auf eigene Gefahr gestattet.
2. Haustieren aller Art ist das Baden am Strand untersagt.

SG Scharmützelsee e.V.

Bad Saarow



Hafen- & Grundstücksordnung

§15 Schäden

1. Für Schäden, die infolge Missachtung der Hafenenordnung bzw. der allgemeinen Sorgfaltspflicht entstehen, haftet der Verursacher. Eltern haften im Rahmen der Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

§16 Bestimmungen für Gastlieger

1. Gäste der Sportgemeinschaft, die mit ihren Booten den Hafenbereich nutzen wollen, haben sich beim Hafewart anzumelden und sich gemäß der Hafen- & Grundstücksordnung zu verhalten.
2. Die Gastliegegebühren sind derzeitigem Finanzordnung zu entnehmen und an dem Hafewart zu entrichten.
3. Ein Gastschlüssel kann gegen Pfand empfangen werden.
4. Für eingelagerte Boote muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.
5. Das Besuchen der Vereinsgaststätte ohne Gastliegeplatz ist nur über den Landweg gestattet.

Bad Saarow, 01.01.2019, Christian Spiering

1. Vorsitzender